

Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 05.05.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 27. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur offenen Ganztagschule ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 4, 5, 7 dieser Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres zwischen den Beitragsschuldnern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Betreuungsvertrag) für die Dauer des Schuljahres.
- (3) Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht bis zum 28.02. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt worden ist.
- (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, bei Beitragsrückständen von mehr als einem Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme und die Stadt Rheinbach gemeinsam.

§ 3

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern bzw. den Eltern gleichgestellten Personen.

- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich erhebt die Stadt Rheinbach Elternbeiträge.

Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß §3 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von §5 in die erste Einkommensgruppe.
- (4) Für das erste Kind in der Betreuung der offenen Ganztagschule gilt der 100%ige Beitrag, für Geschwisterkinder eine 50%ige Ermäßigung. Bei Familien, bei denen zusätzlich ein oder mehrere Kinder in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege betreut werden, gilt für alle OGS-Beiträge eine 50%ige Ermäßigung.
- (5) Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr vom Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme angeboten werden.
- (6) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Rheinbach durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagschule.

Mit dem Betreuungsvertrag erteilen die Erziehungsberechtigten der Stadt Rheinbach eine Ermächtigung zum Einzug der Elternbeiträge.

- (7) Die Träger der außerunterrichtlichen Maßnahmen, die die Durchführung der offenen Ganztagschule übernommen haben, erheben regelmäßig, unabhängig vom Elternbeitrag, ein Entgelt für das Mittagessen.
- (8) Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3%.

§ 5

Einkommensermittlung

- (1) Bei der Aufnahme eines Kindes in die offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen

veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Umfange sind nicht hinzuzurechnen.

- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Maßgebend ist das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer ändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen und oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres die offene Ganztagschule besucht.

§ 6

Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen.
- (2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Rheinbach unverzüglich mitzuteilen.

§ 7
Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist jeweils für das Schuljahr (01.08.-31.07.) zu entrichten und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt.
- (2) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Rheinbach zu zahlen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr wegen eines Schulwechsels abgemeldet (§ 2 Abs. 3 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom

Einkommensstufen	Einkommen	Beitrag OGS	Beitrag OGS Geschwisterkind
0	bis 12.300 €	29,00 €	14,50 €
1	bis 24.600 €	58,00 €	29,00 €
2	bis 36.900 €	85,00 €	42,50 €
3	bis 49.200 €	113,00 €	56,50 €
4	bis 61.500 €	136,00 €	68,00 €
5	bis 73.800 €	163,00 €	81,50 €
6	bis 86.100 €	187,00 €	93,50 €
7	über 86.100 €	197,00 €	98,50 €

Ab dem Schuljahr 2021/2022 erhöht sich der Beitrag jährlich um 3%.

Veröffentlicht in kultur und gewerbe 06/2020